

An das

Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Einwohner- und Standesamt der Stadt Linz
Hauptstrasse 1-5
4041 Linz

Berufungswerber:

Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl

wegen:

Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9.12.2008, Zl. 304-1/12, zugestellt am 12.12.2008, mit dem mein Antrag vom 2.12.2008 auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde.

Einfach

18 Beilagen (B05 bis B18 in Kopie):

- B01: Psychiatrisches Privatgutachten 25.11.08
- B02: Patientenbrief AKH vom 1.12.2008
- B03: Psychoth. Stellungnahme 1.12.08
- B04: Logopädischer Bericht 1.12.2008
- B05: Berufungsentscheidung 7.11.08
- B06: Korrespondenz SV 15.10.08
- B07: Korrespondenz SV 26.10.08
- B08: Bestätigung Laserbehandlungen 3.9.2008
- B09: Bestätigung Laserbehandlungen 2.9.2008
- B10: Bestätigung Hormonbehandlung 3.9.2008
- B11: Logopädische Therapie 3.9.2008
- B12: Psychotherapeutische Befundung 6.8.08
- B13: Psychotherapeutische Befundung 25.6.08
- B14: Ausweise
- B15: Bilder (Ausdrucke)
- B16: Scheidungsurkunde
- B17: Staatsbürgerschaftsnachweis
- B18: Geburtsurkunde

BERUFUNG

I. Relevanter Sachverhalt:

1. Nach meiner Geburt am 11.7.1971 wurde im Geburtenbuch die Eintragung meines Geschlechtes unter dem damaligen Namen Anton Alexander Justl mit „männlich“ vorgenommen. Dem sich bereits vor der Pubertät manifestierenden inneren Drang als Frau zu leben, gab ich phasenweise bereits in der Jugend nach, eine eindeutige Änderung insb. sekundärer Geschlechtsmerkmale erfolgte ab dem Jahr 2002. Spätestens seit diesem Zeitpunkt

ab 2005 belegbaren geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen, die nicht nur zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des weiblichen Geschlechts, sondern zu einem weiblichen äußeren Erscheinungsbild geführt haben. Am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht wird sich nichts mehr ändern.

Eine geschlechtsanpassende bzw. genitalverändernde Operation im Sinne des „Erlasses“ des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation (gaOp) – ist bisher aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen nicht erfolgt.

Beweise:

Beilagen B01 bis B04 und B06 bis B15

2. Am 21.8.2008 stellte ich den Antrag auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“, weil der geschlechtsspezifische Eintrag unrichtig wurde. In der Begründung führte ich aus, dass gem. § 16 PStG 1983 die Personenstandsbehörde eine Beurkundung zu ändern hat, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist und entsprechend der Judikatur des VwGH (VwGH 95/01/0061) als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen ist, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird. Weiters wurden jene Rechte angeführt, in denen ich mich im Falle einer Abweisung bzw. des reinen Abstellens auf Beschaffenheit bzw. Entfernung von Keimdrüsen und/oder primärer Geschlechtsorgane (gonadales u/o genitales Geschlecht) im Zuge der Interpretation des Wortes „Geschlecht“ verletzt erachten würde.

3. Mit Bescheid vom 27.8.2008 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgewiesen, dass die ursprüngliche Beurkundung (des Geschlechts) nicht unrichtig geworden sei. Dabei wurde im Wesentlichen der Rechtssatz Nr. 5 des Erkenntnisses des VwGH 95/01/0061 vom 30.9.1997 zitiert, in weiterer Folge jedoch unter Berufung auf den Erlass des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, unrichtig interpretiert. Die Behörde erster Instanz war nämlich der Ansicht, dass die an mir „durchgeführten Behandlungen“ (de facto geschlechtskorrigierende Maßnahmen) zwar zur Annäherung an das äußere Erscheinungsbild einer Frau führten, diese aber im Sinne der Judikatur nicht deutlich genug wäre, um mich dem weiblichen Geschlecht zuzurechnen, weil ich mich keiner „geschlechtskorrigierenden Operation“ (im Sinne einer genitalkorrigierenden Operation) unterzogen hätte.

4. Die dagegen eingelegte Berufung vom 3.9.2008 wurde durch den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich, vom 7.11.2008, GZ IKD(Pst)-701071/2-2008-Mah/Hs, zugestellt am 18.11.2008, dem Erlass des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007 folgend mit der Begründung abgewiesen, es sei mir nicht gelungen, hinreichend Beweis dafür zu erbringen, dass die von mir getroffenen Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht geführt haben. Einerseits sei die Personenstandsbehörde selbst nicht in der Lage zu beurteilen, ob eine Geschlechtsumwandlung (gemeint wohl: gaOp; keine operative Maßnahme kann zur de facto unmöglichen Umwandlung des Geschlechts führen) erfolgt sei und wäre die Behörde überdies ausschließlich auf eine **Gesamtbeurteilung** durch unabhängige **Gutachten seitens Amtsarzt**

oder Sachverständige angewiesen, weil die vorgelegten Befunde und Bestätigungen nur Teilbereiche abdecken und ungenügend Auskunft über den erzielten Erfolg geben würden.

Andererseits kann – wie die Personenstandsbehörde zweiter Instanz selbst ausführt – ein unabhängiges Sachverständigengutachten nicht erbracht werden, zumal sich das Department für gerichtliche Medizin der Universität Wien aufgrund der gültigen Erlasslage nicht für zuständig erachtet. Die diesbezügliche Korrespondenz vor Abweisung zwischen Behörde, Department für gerichtliche Medizin und mir belegt, dass die Berufungsbehörde mich aufforderte der Erstellung eines Gutachtens durch besagtes Department durchführen zu lassen, mein grds. Einverständnis dazu sowie die Verneinung der Zuständigkeit durch selbiges. Die dem erwähnten Department zugehörige Medizinerin, Frau Dr. Friedrich, pflichtete mir darüber hinaus bei, dass die Beantwortung der Frage ob geschlechtskorrigierende Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das Gegengeburtschlecht geführt hätten, rechtlich zu beurteilen wäre.

Zudem wurde mir durch die Personenstandsbehörde zweiter Instanz keine Gelegenheit eingeräumt, mangels zuständiger Amtssachverständiger ein Privatgutachten u/o einen Privatbefund zum Gegenstand vorzulegen. Es konnten daher das mit 25.11.2008 erstellte psychiatrische Gutachten, der Patientenbrief der Univ. Klinik für Frauenheilkunde des AKH Wien vom 1.12.2008 sowie die psychotherapeutische Stellungnahme vom 1.12.2008 – allesamt im Sinne der von der Behörde geforderten Gesamtbeurteilung - nicht als Beweismittel vorgelegt werden. Ebenso wenig konnte die Vorlage des logopädischen Berichts vom 1.12.2008 erfolgen

Beweise:

Beilagen B05 bis B07

5. Mit der Eingabe vom 2.12.2008 beantragte ich die Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ und begründete dies einerseits mit dem **Nichtvorliegen einer „res iudicata“** im Sinne des § 86 (1) AVG, zumal mir nach Unzuständigkeitserklärung des Departments für gerichtliche Medizin der Universität Wien keine Gelegenheit zur Vorlage des von der Behörde II. Instanz (**Seite 4 Absatz 3 des Berufungsbescheides**) benötigten Gutachtens im Sinne einer **Gesamtbeurteilung** eines auf Transsexualismus spezialisierten **anderen Sachverständigen** eingeräumt wurde und folglich das mit 25.11.2008 erstellte psychiatrische Gutachten, ~~der~~ Patientenbrief der Univ. Klinik für Frauenheilkunde des AKH Wien vom 1.12.2008 ~~sowie~~ die psychotherapeutische Stellungnahme vom 1.12.2008 – allesamt im Sinne der von der Behörde geforderten Gesamtbeurteilung - ~~sohin~~ nicht als Beweismittel vorgelegt ~~werden konnten~~. Ebenso wenig konnte die Vorlage des logopädischen Berichts vom 1.12.2008 erfolgen. Diese Gutachten/Befundungen/Bestätigungen stellen einerseits Gesamtbeurteilungen auf Transsexualismus spezialisierter Sachverständiger dar und hätten andererseits bei entsprechender Berücksichtigung zur beantragten Eintragung oder Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides geführt. Res iudicata liegt sohin aufgrund ergebnisrelevanter und daher wesentlicher Änderung des Sachverhalts nicht vor.

Andererseits führte ich aus, dass weder gesetzlich noch höchstgerichtlich Keimdrüsen- und genitalverändernde Operationen gefordert werden. Gemäß der Judikatur des VwGH (95/01/0061) ist als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen ist, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden **Maßnahmen** unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher

Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird. Voraussetzung ist sohin **nicht** die Vornahme einer geschlechtskorrigierenden **Operation**, sondern geschlechtskorrigierender Maßnahmen.

Die an mir vorgenommenen Behandlungen (und teilw. Operationen) haben **mindestens** zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht geführt. Wie den beigefügten/r Sachverständigengutachten/Befundungen/Stellungnahmen (Beilagen B01 bis B03) als Gesamtbeurteilung zu entnehmen ist, wird bei mir nicht nur eine deutliche Annäherung, sondern ein **weibliches äußeres Erscheinungsbild an sich** sowie eine **eindeutige Wahrnehmung als Frau** verzeichnet. Gem. zweier Expertisen sowie gem. dem psychotherapeutischen Befund vom 6.8.2008 (Beilage B12) wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts am Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht ändern.

Gegenständliche Gesamtbeurteilungen und Einzelbestätigungen inkl. Fotografien und Ausweisablichtungen bieten ausreichendes, qualifiziertes und objektivierbares Material für die rechtliche Beurteilung, dass ich dem weiblichen Geschlecht zu zuordnen bin.

6. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9.12.2008, Zl. 304-1/12, zugestellt am 12.12.2008, wurde mein Antrag vom 2.12.2008 auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt – nämlich die Nichtdurchführung einer geschlechtsanpassenden Operation – mangels Durchführung einer derartigen Operation nicht geändert habe.

II. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9.12.2008, Zl. 304-1/12, zugestellt am 12.12.2008, erhebe ich in offener Frist

BERUFUNG

an den Landshauptmann von Oberösterreich und stelle den

ANTRAG

der Landeshauptmann von Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid vom 9.12.2008, Zl. 304-1/12, zugestellt am 12.12.2008, aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines **neuen (stattgebenden) Bescheides** an die Behörde erster Instanz zurückverweisen oder den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass meinem Antrag auf Eintragung eines Vermerkes betreffend die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von „männlich“ auf „weiblich“ **stattgegeben** wird.

III. Begründung:

Meine Anträge begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. **Keine entschiedene Sache** iSd § 68 (1) AVG:

Die Beweise gem. den Beilagen B08 bis B15 wurden zwar im zweitinstanzlichen Verfahren vorgelegt, jedoch konnte weder durch die Berufungsbehörde noch durch die

Berufungswerberin ein Gutachten eines Amtssachverständigen herbeigeführt werden. Da mir nach Unzuständigkeitserklärung des Departments für gerichtliche Medizin der Universität Wien keine Gelegenheit zur Vorlage des von der Behörde II. Instanz (**Seite 4 Absatz 3 des Berufungsbescheides**) benötigten Gutachtens im Sinne einer **Gesamtbeurteilung** eines auf Transsexualismus spezialisierten **anderen Sachverständigen** eingeräumt wurde, konnten das mit 25.11.2008 erstellte psychiatrische Gutachten, der Patientenbrief der Univ. Klinik für Frauenheilkunde des AKH Wien vom 1.12.2008 sowie die psychotherapeutische Stellungnahme vom 1.12.2008 – allesamt im Sinne der von der Behörde geforderten Gesamtbeurteilung - sohin nicht als Beweismittel vorgelegt werden. Ebenso wenig konnte die Vorlage des logopädischen Berichts vom 1.12.2008 erfolgen. Diese Gutachten/Befundungen/Bestätigungen stellen einerseits Gesamtbeurteilungen auf Transsexualismus spezialisierter Sachverständiger dar und hätten andererseits bei entsprechender Berücksichtigung zur beantragten Eintragung (oder Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides) geführt. **Res iudicata** liegt sohin aufgrund ergebnisrelevanter und daher wesentlicher Änderung des Sachverhalts **nicht vor**.

2. Geschlechtskorrigierende Maßnahmen:

Keimdrüsen- und genitalverändernde Operationen werden weder gesetzlich noch höchstgerichtlich gefordert. Gemäß der Judikatur des VwGH (95/01/0061) ist als Angehöriger jenes Geschlechts anzusehen ist, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden **Maßnahmen** unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird. Voraussetzung ist sohin **nicht** die Vornahme einer geschlechtskorrigierenden **Operation**, sondern geschlechtskorrigierender Maßnahmen.

Die an mir vorgenommenen Behandlungen (und teilw. Operationen) haben **mindestens** zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht geführt. Wie den beigefügten/r Sachverständigengutachten/Befundungen/Stellungnahmen (Beilagen B01 bis B03) als Gesamtbeurteilung zu entnehmen ist, wird bei mir nicht nur eine deutliche Annäherung, sondern ein **weibliches äußeres Erscheinungsbild an sich** sowie eine **eindeutige Wahrnehmung als Frau** verzeichnet. Gem. zweier Expertisen sowie gem. dem psychotherapeutischen Befund vom 6.8.2008 (Beilage B12) wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts am Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht ändern.

Gegenständliche Gesamtbeurteilungen und Einzelbestätigungen inkl. Fotografien und Ausweisablichtungen bieten ausreichendes, qualifiziertes und objektivierbares Material für die rechtliche Beurteilung, dass ich dem weiblichen Geschlecht zu zuordnen bin.

Gemäß der Rechtsansicht der zweitinstanzlichen Behörde (Berufungsbescheid) wäre hinreichend Beweis dafür zu erbringen, dass die von mir getroffenen Maßnahmen zu einer **deutlichen Annäherung** an das weibliche Geschlecht geführt haben und wäre überdies die Behörde ausschließlich auf eine **Gesamtbeurteilung** durch unabhängige Gutachten seitens Amtsarzt oder Sachverständige angewiesen. **Ein ebensolches Gutachten etc. wurden mit Eingabe vom 2.12.2008 vorgelegt.**

Der „Erlass des BMI vom 12.1.2008, VA 1300/0013-III/2/2007, bestimmt unter anderem, dass „... der Antragsteller/die Antragstellerin zur Vorlage eines entsprechenden

Gutachtens durch einen Sachverständigen zu verhalten“ ist, wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse nötig sind.

Da ein ebensolches Gutachten (und darüber hinaus weitere Beweismittel) nun vorliegt, hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung meinem Antrag vom 2.12.2008 stattgegeben werden müssen.

3. Rechtswidrige Verordnung:

Die Normierung der bzw. das Abstellen auf medizinische Empfehlungen hinsichtlich Voraussetzung einer Entfernung von Keimdrüsen und primären Geschlechtsorganen sowie Formung einer Neovagina zur rechtlichen Behandlung von Mann zu Frau Transsexuellen mit „Erlass“ des BMI vom 12.1.2007, VA 1300/0013-III/2/2007, betreffend Transsexualität – Vorgangsweise nach Durchführung einer geschlechtsanpassenden Operation, stellt eine **gröbliche Verletzung von Menschenrechten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten** dar. Außerdem stellt besagter „Erlass“ de facto eine Rechtsverordnung dar, zumal er inhaltlich nicht nur mehr innerrechtlich (behördenintern) wirksam ist, sondern Außenwirkung entfaltet, weil durch ihn das behördliche Vollzugshandeln in einer vom Gesetz abweichenden Weise gesteuert wird. Dem zufolge wäre dieser „Erlass“ als Rechtsverordnung kundzumachen gewesen. **Mangels gehöriger Kundmachung ist diese Verordnung sohin rechts- bzw. verfassungswidrig.**

Da die **Befolgung** einer offenkundig mehrfach verfassungswidrigen Weisung bzw. Verordnung mit gröblichst diskriminierendem und menschenverachtendem Inhalt sowie **strafrechtlich relevant anmutendem Inhalt** an sich **einen Straftatbestand darstellen würde**, wäre die Befolgung dieser „Weisung“ durch die Personenstandsbehörden abzulehnen.

Aus all dem oben Angeführten ergibt sich, dass mein Anspruch auf Änderung des Geschlechtsvermerks im Geburtenbuch von männlich auf weiblich zu Recht besteht. Eine Abweisung würde mich, wie bereits zuvor dargelegt, in mehreren Grundrechten wie Achtung des Privatlebens, Recht auf Gleichbehandlung, Leben, Datenschutz etc. verletzen.

IV. Hinweis und Ersuchen:

Ich erlaube mir höflichst darauf hinzuweisen, dass ich mich - wie bestimmt nachvollzogen werden kann - angesichts des dargelegten Sachverhalts und der rechtlichen Begründung durch eine behördliche Anrede als „Herr“, „er“, „Antragsteller“ etc. als diskriminiert erachten würde.

Des weiteren erlaube ich mir, nochmals um rasche (positive) Erledigung zu ersuchen. Diesem Ansinnen wurde dankenswerter Weise bereits dreifach entsprochen.

Obwohl in Berufungen nicht vorgesehen, wünsche ich Ihnen dennoch auf diesem **Wege** frohe und besinnliche Festtage!

Vasoldsberg, 2.12.2008



Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl